

FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 108-03d / zu Ziffer 3.3

Thema: Sichtverbindung zwischen Maschinen und Apparateschränken

Datum: 03.05.2006 / Änderung 05.05.2009

Nr. 108-001d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Gehört der Aufzug schaltungstechnisch einer Aufzugsgruppe an, so ist zwischen dem Triebwerksraum des Feuerwehraufzuges und dem Triebwerksraum der übrigen Aufzüge ein genügend breiter Durchgang so anzuordnen, dass die Übersicht gewährleistet ist.

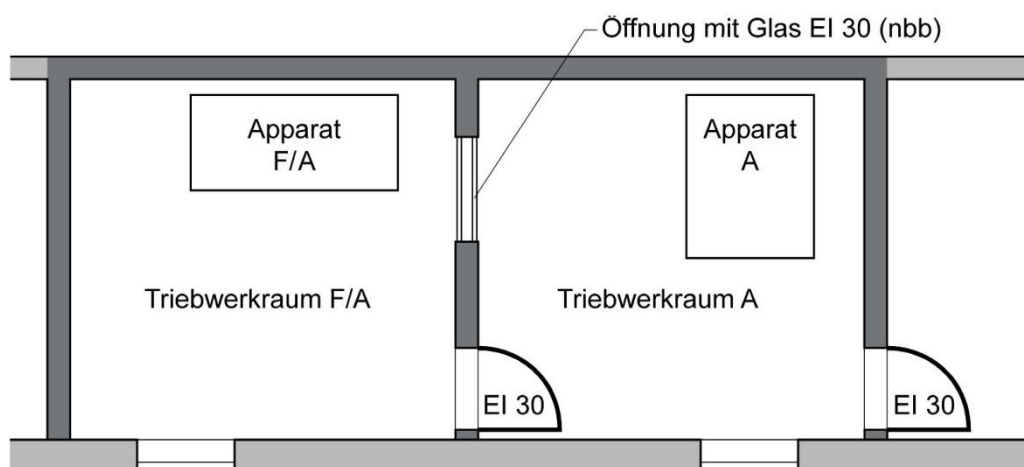
Wann ist die Übersicht gewährleistet?

Antwort:

Die Übersicht ist gewährleistet, wenn vom Triebwerksraum der Aufzüge über die Türöffnung zu den Maschinen- und Apparateschränke des Triebwerksraum des Feuerwehraufzuges eine Sichtverbindung besteht.

Ist die Sichtverbindung zwischen Maschinen und Apparateschränken der Lage der Türöffnung wegen ungenügend, so sind in der Trennwand zusätzlich Öffnungen auszusparen. Diese Öffnungen sind mit festmontierten Glasfüllungen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) zu verschliessen.

Konzept Aufzugsmaschinenräume



A: Aufzug
F/A: Feuerwehraufzug